

Pr. 379/88

**Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften**

Entscheidung Nr. 3377 (V) vom 22.9.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 30.9.1988

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

1.

2.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 9.8., 18.08. und 23.8.1988 eingegangenen Indizierungsanträge im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 22.9.1988 in der Besetzung mit:

Stellv. Vorsitzender:

Länderbeisitzer:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

Nightmare III - Freddy Krueger lebt
Videofilm
Warner Home Video GmbH, Hamburg

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200355 . 5300 Bonn 2 . Tel.: 0228/356021

S a c h v e r h a l t

1. Die Beteiligte vertreibt den im Tenor bezeichneten Videofilm. In diesem führte Chuck Russel Regie. Als Darsteller wirken mit Robert Englund, Heather Langenkamp, Patricia Arquette, Larry Fishburne, Craig Wasson und Priscilla Pointer.
2. Der Arbeitsausschuß der FSK hat den Kinofilm "Nightmare III - Freddy Krueger lebt" in der Prüfsitzung vom 5.1.1988 mit "freigegeben ab 16 Jahren" gekennzeichnet. Der Hauptausschuß der FSK hat in der Prüfsitzung vom 2.2.1988 die Freigabe ab 16 Jahren nur mit 7 Schnittauflagen bestätigt. Der Videofilm "Nightmare III - Freddy Krueger lebt" hat die Altersfreigabe "nicht freigegeben unter 18 Jahren" erhalten. In der Zeitschrift "Video-Shop" Ausg. 8/88, S. 8, wird die FSK-Kennzeichnung "ab 16" angegeben; der Videofilm hat nach dieser Mitteilung eine Laufzeit von 78 Minuten.
3. Freddy Krueger, ein geisteskranker Kindermörder, wird von auf-gebrachten Eltern gelyncht, indem sie ihn bei lebendigem Leib in seinem Fahrzeug verbrennen. Als Geist rächt er sich an den Kindern seiner Mörder. Er erscheint ihnen im Traum. Die Kinder haben fürchterliche Alpträume mit ekligen Gewalthandlungen. Dies treibt einige von ihnen in den Selbstmord. Andere werden in eine Klinik eingewiesen, in der sie betreut werden. Der untote Freddy kann in der Gestalt verschiedenster Verwandter erscheinen und mit Klängen, die aus seinen Fingern hervorspringen, verschiedene Kinder und Betreuungspersonal umbringen. Der Spuk hat erst ein Ende, nachdem das Skelett Freddy Kruegers, das ebenfalls zum Leben erwacht ist, mit Weihwasser überschüttet wurde.

Der Videofilm "Nightmare III - Freddy Krueger lebt" besteht aus einer Fülle von Gewalthandlungen. Diese werden detailgetreu dargestellt.

3. Die ~~Eltern~~ haben beantragt,

den Videofilm "Nightmare III - Freddy Krueger lebt" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Die ~~Eltern~~ schildern den Inhalt des Videofilms. Zur Begründung führen die ~~Eltern~~ übereinstimmend aus, der Videofilm "Nightmare III - Freddy Krueger lebt" beinhalte eine Fülle von Darstellungen selbstzweckhafter Gewalthandlungen. Grauenvolle Tötungsarten würden vorgeführt. Dabei würden Gerätschaften des allgemeinen Gebrauchs verwendet. Menschenverachtende Brutalität in großer Detailgetreue und Blutrünstigkeit würden vorgeführt. Der Videofilm sei geeignet, bei Kindern und Jugendlichen reale und irrationale Ängste und Grauen hervorzurufen. Psychische Schädigungen an Kindern und Jugendlichen seien zu erwarten. Der Film nehme Elemente der gegenwärtigen aktuellen Vermarktung magischer, spiritistischer und okkulten Praktiken auf und sei somit geeignet, die unter Jugendlichen verbreitete Tendenz zu irrationaler und fatalistischer Problemmustern zu verstärken und ihr Schlaf- und Traumerleben erheblich zu belasten.

4. Die Verfahrensbeteiligte hat sich zu den Indizierungsanträgen und dem Listenaufnahmeverfahren nicht geäußert.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, der Gegenstand des Verfahrens war, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben "Nightmare III - Freddy Krueger lebt" bei normaler Laufgeschwindigkeit in voller Länge gesehen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben sich über die Entscheidungsgründe verständigt. Die Beisitzer sind mit der Entscheidung in der vorliegenden Fassung einverstanden.

G r ü n d e

6. Das Indizierungsverfahren ist zulässig. Der Videofilm "Nightmare III - Freddy Krueger lebt" trägt die Kennzeichnung "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Die mit der Freigabekennzeichnung "freigegeben ab 16 Jahren" verbundenen Schnittauflagen des Kinofilms durch die FSK sind im Videofilm nicht beachtet worden.
7. Die Indizierungsanträge sind begründet. Der Videofilm "Nightmare III - Freddy Krueger lebt" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Videofilm ist nicht nur offenbar (§ 15a GjS) geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist. Der Videofilm ist vielmehr offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 1 GjS in Verbindung mit § 131 StGB. Der Videofilm stellt eine Fülle von grausamen und unmenschlichen Gewalttaten in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dar.

In der Klinik randaliert Christine. Sie tritt dabei dem Arzt in den Unterleib und schlitzt einem Pfleger mit einem Skalpell den Arm auf.

Ein anderes Mädchen sieht Christine im Maul eines Monsters. Sie nimmt eine große Glasscherbe und ersticht das Monster.

Freddy Krueger schlitzt Philipp Arme und Beine auf, zieht die Sehnen heraus, und läßt Philipp daran wie eine Marionette herumgehen. Die herausgezogenen Sehnen von Füßen und Händen des verletzten Jungen sind dabei deutlich zu sehen. Sie werden dabei teilweise in Großaufnahme präsentiert. Aus einem Fernseher kommen Klauen. Diese packen ein Mädchen und drücken deren Kopf gegen den Fernsehbildschirm. Der Kopf bleibt im Fernseher stecken. Das Gesicht des schreienden Mädchens wird in Großaufnahme gezeigt.

Einem anderen Jugendlichen wird die Zunge herausgerissen. Diese wird in die Länge gezogen und der Junge damit an sein Bett gefesselt.

Christine muß mit ansehen, wie Freddy den Kopf ihrer Mutter abschneidet. Und ihn ihr vors Gesicht hält.

Der Kopf schimpft weiter auf Christine ein.

Ein rauschgiftsüchtiges Mädchen kämpft mit Messern gegen Freddy. Plötzlich hat er an allen Fingern aufgezo- gene Spritzen. Die Fixer- narben an ihren Armen beginnen sich zu bewegen und Freddy drückt ihr die Spritze in die Armbeuge. Einem ehemals gelähmten Jungen schlägt Freddy seine rasierklingenartigen Krallen in den Körper.

Dem Monster Krueger wird eine Eisenstange durch den Leib gestoßen. Er packt den Stab, schiebt diesen in seinem Körper hin und her, zieht ihn heraus und schleckt sein eigenes Blut daran ab. Auf sei- nem Körper viele kleine Kinderköpfe zu sehen.

Freddy kann schließlich noch Nancy aufschlitzen. Mit ersterbender, letzter Kraft rammt sie ihm seine eigene messerbespickte Hand in den Bauch.

8. Ausnahmetatbestände i.S.d. § 1 Abs. 2 GJS kommen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 GJS nicht in Betracht, vgl. Urteil des BVerwG vom 3.3.1987, Az.: 1 C 27/85, veröffentlicht im BPS-Report Nr. 2/87, S. 1 ff. In Übereinstimmung mit einer Fülle von Kritiken zu diesem Film sah das Prüfungsgremium aber auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß "Nightmare 3" Kunst sei oder dieser diene. So heißt es in der Bewertung dieses Films durch die Frankfurter Allgemeine Zei- tung vom 30.1.1988 etwa: "Dieser Horrorfilm ermöglicht höchstens nebenbei einen Bilick in den psychologischen Spiegel, er dient eher als Mutprobe, als Vorspiel zur Kraftmeierei in der Clique. Der jüngste "Nightmare - Film" hat sich in der Spitze der Kino- Hitparade etabliert. Dieses Phänomen ist wichtiger an dem Film als sein Inhalt und seine Machart." In der Zeitung "Neue Presse" vom 29.1.1988 heißt es unter anderem: "Die Story könnte dümmere nicht sein."
9. Ein Fall geringer Bedeutung nach § 2 GJS liegt schon deshalb nicht vor, weil die Voraussetzungen einer offensichtlich sittlich schwe- ren Jugendgefährdung nach § 6 GJS gegeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Ver- waltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erho- ben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, ver- treten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragraphen 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bun- desprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (Paragraph 15a Abs. 4 GJS).